

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **zur**

### **Tätigkeit des Vorstandes**

Gemäß Vereinssatzung § 10 (1) gibt sich der Vorstand folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung regelt folgende Aufgaben und ablauforganisatorischen Prozesse:

- (1) Erarbeitung komplexer Entwicklungs- und Innovationsvorhaben in Netzwerken
- (2) Festlegung von Rangfolgen und zeitlichen Einordnungen der Bearbeitung von F&E-Verbundprojekten sowie Bestimmung der Fördermittelzuteilungen für durch den Verein akquirierte Fördermittel
- (3) Entgegennahme und Begutachtung von F&E- Projekten
- (4) Aufnahme neuer F&E- Projekte in verabschiedete Konzepte
- (5) Projektmanagement, Projektcontrolling
- (6) Arbeitsplan des Vorstandes

#### **§ 2**

#### **Erarbeitung komplexer Entwicklungs- und Innovationsvorhaben in Netzwerken**

- (1) Die Vereinsmitglieder erarbeiten komplexe Entwicklungs- und Innovationsvorhaben im Bereich der maritimen Wirtschaft als verbindliche Konzepte des Vereins.
- (2) Wesentliche Bestandteile der verbindlichen Konzepte sind Projektskizzen zu F&E- Verbundprojekten der Vereinsmitglieder. Ihre Realisierung basiert unter dem Aspekt der Finanzierung auf Eigenmittel der jeweiligen Vereinsmitglieder und auf Fördermittel, die der Verein oder einzelne Vereinsmitglieder für das jeweilige Konzept bei öffentlichen und nicht öffentlichen Förderern akquiriert haben.
- (3) Komplexe Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden durch Vereinsmitglieder, durch den Vorstand oder durch den Beirat initiiert.
- (4) Der Vorstand realisiert im Ergebnis solche Initiativen das notwendige Projektmanagement zur Erarbeitung entsprechender Entwicklungs- und Innovationsvorhaben.
- (5) Erarbeitete komplexe Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden nach Bestätigung des Beirates durch die Mitgliederversammlung als verbindliche Konzepte des Verein verabschiedet.
- (6) Für verbindliche Konzepte des Vereins akquiriert der Vorstand finanzielle Mittel bei öffentlichen und nicht öffentlichen Förderern.

#### **§ 3**

### **Festlegung von Rangfolgen und zeitlichen Einordnungen der Bearbeitung von F&E- Verbundprojekten sowie Bestimmung der Fördermittelzuteilungen für durch den Verein akquirierte Fördermittel**

- (1) Für verbindliche Konzepte des Vereins wird durch den Vorstand – soweit nicht schon im jeweiligen Konzept enthalten – eine Rangfolge und zeitliche Einordnung der Bearbeitung von F&E- Projekten auf Basis der im Konzept enthaltenen Projektskizzen erarbeitet.
- (2) Basierend auf den jeweiligen Akquisitionsstand von Fördermitteln wird weiterhin durch den Vorstand ein Vorschlag über Fördermittelzuteilungen unter Beachtung der bestmöglichen Zielerreichung des Gesamtkonzeptes zu den F&E- Verbund- und Teilprojekten erarbeitet.
- (3) Auf einer erweiterten Vorstandssitzung, an der alle Verbundprojektleiter des jeweiligen Konzeptes teilnehmen, werden die Vorschläge des Vorstandes gem. (1) und (2) besprochen.
- (4) Die Ergebnisse der erweiterten Vorstandssitzung hinsichtlich der Rangfolge und der zeitlichen Realisierung der F&E- Verbund- und Teilprojekte sowie der Fördermittelzuteilungen werden durch den Vorstand aufbereitet und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Die Entscheidung des Beirates ist für die weitere Realisierung des verabschiedeten Konzeptes durch den Vorstand und die Projektverantwortlichen verbindlich.

#### **§ 4**

### **Entgegennahme und Begutachtung von F&E- Projekten**

- (1) Entsprechend der Rangfolge und der zeitlichen Einordnung der Bearbeitung von F&E- Projekten sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweiligen Förderer ausgehend von den im verabschiedeten Konzept enthaltenen Projektskizzen durch die Verantwortlichen der Verbund- bzw. Teilprojekte zu erarbeiten.
- (2) Die Projektanträge sind zu den vorgegebenen Terminen beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand prüft die Projektanträge inhaltlich und auf Plausibilität, Qualität und Vollständigkeit der Unterlagen. Für die inhaltliche Prüfung der Projektanträge kann sich der Vorstand des Sachverständes Dritter bedienen.
- (4) Das positive Prüfergebnis des Vorstandes bestätigt dieser mit einem Befürwortungsschreiben zur Förderung des Projektantrages gegenüber dem jeweiligen Förderer.
- (5) Projektanträge und Befürwortungsschreiben des Vorstandes werden durch die Verantwortlichen der Verbund- und Teilprojekte bei den jeweiligen Förderern zur Förderung eingereicht. Die notwendigen vertraglichen Regelungen der Förderung werden direkt zwischen den Verantwortlichen der Verbund- und Teilprojekte und den jeweiligen Förderern abgeschlossen.

#### **§ 5**

### **Aufnahme neuer F&E- Projekte in verabschiedete Konzepte**

- (1) Erkenntnisse in der laufenden Konzeptrealisierung als auch äußere Einflussfaktoren (Markterfordernisse, sich entwickelnder Stand der Technik etc.) können dazu führen, dass zur bestmöglichen Zielerreichung des verbindlichen Konzeptes neue Projekte aufgenommen werden müssen.
- (2) Entsprechende Vorschläge können durch die Verbundprojektleiter, durch den Vorstand oder durch den Beirat unterbreitet werden.
- (3) Das Prozedere zur Aufnahme neuer Projektvorschläge innerhalb verabschiedeter Konzepte erfolgt prinzipiell analog § 3.
- (4) Der Förderer des verabschiedeten Konzeptes wird nach entsprechenden Beschlüssen der erweiterten Vorstandssitzung und des Beirates hierüber durch den Vorstand schriftlich informiert.

## **§ 6**

### **Projektmanagement, Projektcontrolling**

- (1) Durch den Vorstand wird das Projektmanagement zur Erarbeitung von Entwicklungs- und Innovationsvorhaben und zur Bearbeitung verabschiedeter Konzepte des Vereins realisiert. Hierzu kann sich der Vorstand Leistungen Dritter bedienen.
- (2) Mit der Befürwortung von F&E- Projekten durch den Vorstand verpflichten sich die jeweiligen Projektverantwortlichen, auf Anforderung des Vorstandes Informationen zur Realisierung des jeweiligen Projektes zu geben, die dem Vorstand ein Projektcontrolling im Sinne der inhaltlichen Zielerreichung des verabschiedeten Konzeptes und der hierin fixierten Einzelziele der jeweiligen Verbund- und Teilprojekte ermöglichen und ggf. bei Abweichungen von den Zielen steuernd einzugreifen.
- (3) Gegenstand des Projektcontrolling des Vorstandes ist nicht die Mittelverwendung innerhalb von Verbund- und Teilprojekten oder anderer Pflichten der Projektverantwortlichen, die sich aus den jeweiligen Verträgen zwischen Projektantragsteller und Förderer resultieren.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorstand mittels geeigneter Projekt- Controllingberichte über die Zielerreichung des verabschiedeten Gesamtkonzeptes informiert.

## **§ 7**

### **Arbeitsplan des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand organisiert seine Arbeit auf Basis eines jährlichen Arbeitsplanes.
- (2) Der Arbeitsplan ist in geeigneter Weise allen Vereinsmitgliedern und dem Beirat zur Kenntnis zu geben.